Die Beschlüsse des internationalen statistischen Congresses in Florenz, in Beziehung auf die Volkszählung.

Von Obersteuerrath **Fabricius** in Darmstadt.

Bei dem im Herbst 1867 in Florenz abgehaltenen internationalen statistischen Congress hat man sich in Beziehung auf die Volkszählung über folgende Beschlüsse geeinigt:

I. Die Grundlage einer jeden Volkszählung sollte die ortsanwesende (factische) Bevölkerung bilden.

II. Es ist nöthig, bei jedem gezählten Individuum die Art und die Dauer des Aufenthalts zu ermitteln. Zu dem Ende empfiehlt es sich, in die Zählungslisten an Stelle der Spalten, welche zur Bezeichnung des vorübergehenden, zeitweiligen und dauernden Aufenthalts dienen, eine Spalte von nachstehender Einrichtung einzuführen:

Art des Aufenthalts in der Gemeinde der Zählung.		
Geboren in der Gemeinde?	Geboren in einer andern Gemeinde.	
	In welcher Gemeinde?	Seit wann in der Gemeinde der Zählung anwesend?
Zu beantworten mit ja oder nein.	Name und Provinz anzugeben.	Die Zeit des Aufenthalts in Tagen, oder in Wochen, oder in Monaten, oder in Jahren anzugeben.

III. Bei den Abwesenden ist die Dauer der Abwesenheit und der Aufenthaltsort zur Zeit der Zählung anzu-

merken. Sie sind am Schluss der Zählungsliste, getrennt von den als anwesend gezählten Personen, aufzuführen. Die an die Familienangehörigen der Abwesenden zu richtenden Fragen sind folgendermassen zu fassen:

Seit wann abwesend?	Wo halten sich die Abwesenden auf?	
	Name des Aufenthaltsorts.	Name des Landes.
Anzugeben die Zeit der Abwesenheit nach Tagen, oder nach Wochen, oder nach Monaten, oder nach Jahren.	Anzugeben der Ort und das Land des Aufenthalts des Abwesenden, wenn dieselben bekannt sind.	

Von Abwesenden sind nur einzutragen:

1) die Haushaltungsvorstände,

2) deren Frauen,

3) deren Kinder, welche noch keine eigene Haushaltung begründet haben,

4) die dauernd in der Haushaltung oder Familie lebenden Verwandten.

IV. Die Volkszählungen sind in einer Jahreszeit vorzunehmen, in welcher die Zahl der aus den einzelnen Gemeinden Abwesenden ihren niedrigsten Stand erreicht, also am Jahresschluss.

V. Es empfiehlt sich, eine Spalte zur Angabe des Grads der Blutsverwandtschaft zwischen Vater und Mutter einer jeden Familie aufzunehmen.

VI. Den Spalten für die mit der Volkszählung zu verbindenden Ermittelungen sollte man auch eine den Findelkindern gewidmete Spalte beifügen.

Zum Verständniss dieser Beschlüsse ist es nöthig, auf die Geschichte ihrer Entstehung zurückzugehen.

Die zu I. bis III. aufgeführten Resolutionen bezwecken eine Beantwortung der Frage, auf welche Bevölkerungsbestandtheile die Volkszählung zu erstrecken sei. In den früheren Sitzungsperioden des internationalen statistischen Congresses wurden in dieser Hinsicht folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt:

1) „Es ist wünschenswerth, dass die Zählung auf das Princip der factischen Bevölkerung gegründet werde.

2) Um eine Volkszählung zu gewinnen, welche allen Bedürfnissen der Verwaltung genügt, ist es unerlässlich, nicht bloss die factische Bevölkerung zu zählen, sondern auch die rechtliche einer jeden Gemeinde oder Provinz."

Was unter den Bezeichnungen „factische Bevölkerung" und „rechtliche Bevölkerung" zu verstehen sei, findet sich in den betreffenden Verhandlungen nicht ausgesprochen. Man hatte jedoch hierbei vorzugsweise die belgischen Zählungsvorschriften im Auge, und darf man hiernach annehmen, dass die factische Bevölkerung eines Wohnplatzes die Gesammtzahl der zur Zeit der Zählung in dem betreffenden Ortsbezirk anwesenden Personen und die rechtliche Bevölkerung eines Wohnplatzes die Gesammtzahl der Personen, welche darin zur Zeit der Zählung ihren dauernden Wohnsitz haben, umfasse, und dass sich die factische und rechtliche Bevölkerung eines Landes aus der factischen und resp. rechtlichen Bevölkerung der einzelnen Wohnplätze desselben zusammensetze.

In Belgien werden folgende Klassen von Anwesenden am Orte ihres dauernden Wohnsitzes für die rechtliche Bevölkerung mitgezählt:

Die Personen, welche sich in Geschäften, zum Vergnügen oder zur Erholung auf Reisen befinden, die unter den Fahnen stehenden Soldaten, die Schüler in Pensionsanstalten, Seminarien und auf Universitäten, die in Pflege gegebenen Kinder, die Greise, Siechen und Armen in Wohlthätigkeitsanstalten und bei Privatpersonen, die Geisteskranken in Spitälern und Heilanstalten, die Insassen von Armenhäusern und Besserungshäusern, die Gefangenen in Gefängnissen u. s. w.

Die Belgische „rechtliche Bevölkerung" ist also im Wesentlichen dieselbe Combination, welche man in Deutschland „ansässige Bevölkerung" nennt (vergl. Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen, Bd. VII, S. VII), während die Belgische „factische Bevölkerung" genau der deutschen „ortsanwesenden Bevölkerung (vrgl. ebendas. S. II) entspricht.

Um die Bedeutung der genannten beiden Combinationen

für die Bevölkerungsstatistik zu vergegenwärtigen, wird es genügen, daran zu erinnern, wie sich die ortsanwesende Bevölkerung vorzugsweise zu Darstellungen, welche auf den factischen Zustand der Gesammtbevölkerung, z. B. auf die Vertheilung der Bevölkerung nach Geschlecht und Altersklassen, die Dichtigkeit und räumliche Vertheilung der Bevölkerung, die Consumtions-, Sanitäts- und Sterblichkeits-Verhältnisse u. s. w. Bezug haben, eignet, während man in der ansässigen Bevölkerung und der nach Ausscheidung der darin einbegriffenen Ausländer verbleibenden staatsangehörigen Bevölkerung den passendsten Ausdruck für die Bedeutung der einzelnen Wohnplätze in ihren Beziehungen zum Staat, zu der Kirche und im Gemeindeleben, ferner für Untersuchungen in Betreff der öffentlichen Rechtsverhältnisse, des Bevölkerungs-Austauschs, der Niederlassung, Besteuerung, Wehrkraft u. s. w. erhält.

Dieser Auffassung der statistischen Congresse stehen verschiedene davon abweichende Bestrebungen entgegen, welche theils auf der Voraussetzung beruhen, dass sich eine zwischen der factischen und rechtlichen Bevölkerung liegende, zur gleichzeitigen Ersetzung beider Combinationen geeignete mittlere Combination finden lasse, und welche theils bezwecken, einen besseren Ausdruck für die rechtliche Bevölkerung, als derselbe in der ansässigen Bevölkerung dargeboten ist, einzuführen.

Als Beispiele der erstern Art lassen sich die Zollabrechnungsbevölkerung der Zollvereinsstaaten, die reelle Bevölkerung der Niederländer und die Wohnbevölkerung der Franzosen anführen, welche mehr oder weniger correcte Ausdrücke für die factische Zusammensetzung der Haushaltungen am Zählungstage darbieten, während die ortsanwesende Bevölkerung sich ausschliesslich auf die factische Anwesenheit der zu zählenden Personen, und die ansässige Bevölkerung auf die factische Zusammensetzung der Familien stützt. Weiter gehört hierher die rechtliche Bevölkerung der Schweden, welche einen im Wesentlichen mit der ansässigen Bevölkerung identischen Ausdruck darbietet.

Von Verbesserungsvorschlägen der zweiten Art werden hier namentlich diejenigen zu erwähnen sein, welche darauf gerichtet sind, durch Benutzung der Angaben über die Dauer des Auf-

enthalts der in den Zählungslisten erscheinenden Personen Anhaltspunkte für die Bildung einer rechtlichen Bevölkerung zu gewinnen. Einer dieser Vorschläge (von Dr. Meyer in Jena in den Jenaer Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1866, I. Band, S. 97 ff.) ging dahin, aus den über ½ Jahr Anwesenden und unter ½ Jahr Abwesenden eine „Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt" zu bilden. Ein anderer Vorschlag (von Dr. Engel in Berlin, vergl. Berliner statist. Zeitschrift, Nr. 10—12 von 1867) bezweckte, bei den Anwesenden die Dauer der Anwesenheit und bei den Abwesenden die Dauer der Abwesenheit angeben zu lassen und hierdurch die Möglichkeit zu gewähren, je nach Bedürfniss der ortsanwesenden Bevölkerung näher oder ferner stehende Combinationen zu bilden, ohne sich im Voraus für eine bestimmte Combination entscheiden zu müssen.

Diese verschiedenen Bestrebungen spiegeln sich in dem von Anziani bearbeiteten Bericht der ersten Section der Vorbereitungscommission für den internationalen statistischen Congress in Florenz sehr deutlich wieder.

In diesem Bericht werden nicht mehr, wie bei den früheren statistischen Congressen, die factische und die rechtliche Bevölkerung empfohlen, sondern abweichend davon folgende Sätze aufgestellt:

1) „Damit die factische Bevölkerung den Bedürfnissen der Verwaltung Genüge leiste, empfiehlt es sich, aus derselben die zufälligen und nur vorübergehend vorhandenen Bestandtheile auszuscheiden.

2) Die administrative Bevölkerung (die in dem gedachten Bericht auch legale und wirthschaftliche Bevölkerung genannt wird) hat ausschliesslich aus solchen Bevölkerungsbestandtheilen zu bestehen, welche den Charakter der Dauer besitzen und im Gemeindeleben thatsächlich eine Aufgabe erfüllen, und darf dieselbe in keine Beziehung zu den künstlichen Bestandtheilen der rechtlichen Bevölkerung gebracht werden.

3) In die administrative Bevölkerung sind aufzunehmen:

a) alle Personen, welche ihren Wohnsitz und ihre dauernde Niederlassung in der Gemeinde haben;

b) alle diejenigen, welche, ohne der Gemeinde anzugehören,

den grösseren Theil des Jahres daselbst wohnen. Man begreift unter der letztern Kategorie die ständigen Garnisonen, die Schüler der Schulen, die öffentlichen Angestellten u. s. w., welche einen in den Personen veränderlichen, aber als Körperschaft dauernden Theil der Bevölkerung bilden und ein wichtiges wirthschaftliches Element in der Gemeinde ausmachen.

Dagegen sind von der administrativen Bevölkerung auszuscheiden: alle Personen, welche sich zufällig an einem Ort befinden und dort nur ganz kurze Zeit wohnen."

In den Verhandlungen der ersten Section des statistischen Congresses zu Florenz wurden diese Ansichten namentlich von Engel aus Berlin und von dem Verfasser der vorliegenden Abhandlung bekämpft.

In einer von dem Letzteren dem Congresse übergebenen bezüglichen Denkschrift (vergl. Jenaer Jahrbücher etc. 1868, I. Band S. 1 ff.) werden insbesondere folgende Bedenken gegen die Vorschläge von Anziani geltend gemacht:

„Als wesentlichste Grundlage der Volkszählung wird in allen Fällen die factische Bevölkerung zu dienen haben.

Die in der factischen Bevölkerung enthaltenen „vorübergehend Anwesenden" machen einen, wenn auch in den Personen wechselnden, doch ständig vorhandenen Bevölkerungsbestandtheil aus und können daher nicht unberücksichtigt bleiben, wenn es sich um die Gewinnung eines Ausdrucks für die mittlere Einwohnerzahl eines Landes oder einzelner Landestheile handelt.

Für manche Zwecke der Verwaltung bedarf man allerdings Bevölkerungszahlen, welche nicht die mittlere Einwohnerzahl der einzelnen im Staate befindlichen Gemeinden, sondern die Bedeutung gewisser, mit dem Gemeindeleben in enger Verbindung stehender Bevölkerungsbestandtheile im Gesammtleben des Staats, sei es in volkswirthschaftlicher, staatsrechtlicher oder kirchlicher Hinsicht ausdrücken. Diese Zahlen können aber meistentheils nur dadurch gewonnen werden, dass man aus der factischen Bevölkerung der einzelnen Gemeinden einzelne vorübergehend vorhandene Bestandtheile ausscheidet und andere, in der Regel vorhandene, zur Zeit der Zählung aber vorübergehend fehlende Bestandtheile in Zusatz bringt, sowie dass man innerhalb der auf

diese Weise gebildeten Combinationen noch die für die gegebenen besonderen Zwecke erforderlichen Unterscheidungen macht.

Der factischen Bevölkerung zunächst steht die der momentanen Zusammensetzung der Haushaltungen entsprechende Wohnbevölkerung. Letztere umfasst sämmtliche anwesende und abwesende Haushaltungsmitglieder, mit Einschluss der an den einzelnen Haushaltungen theilnehmenden fremden Handwerksgesellen, Dienstboten, Pensionäre u. s. w., und die denselben gleichzustellenden einzeln lebenden Personen und Insassen von Anstalten.

In der Wohnbevölkerung fehlen also von Bestandtheilen der factischen Bevölkerung die vorübergehend als Gäste u. s. w. anwesenden Personen, und werden die auf Reisen von ihren Wohnorten Abwesenden bei Zusammenstellung derselben nicht an ihren Aufenthaltsorten, sondern an ihren Wohnorten gezählt. Die Personen, auf welchen das wirthschaftliche Leben der einzelnen Gemeinden beruht, sind vorwiegend in der gedachten Combination vertreten. Indessen ist die Zahl der vorübergehend anwesenden und beziehungsweise abwesenden Haushaltungsmitglieder in der Regel so klein (etwa je $^1/_2$ % der factischen Bevölkerung), dass es sich kaum der Mühe verlohnt, die fraglichen Ausscheidungen zu machen, und unterliegt es thatsächlich keinem wesentlichen Bedenken, die der Wohnbevölkerung ganz nahe stehende factische Bevölkerung einfach als Wohnbevölkerung gelten zu lassen.

Wie man aus den anwesenden und abwesenden Haushaltungsmitgliedern die Wohnbevölkerung bildet, so ergeben die anwesenden und abwesenden Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden ansässigen Familien die ansässige Bevölkerung. Bei ihrer Zusammensetzung werden die fremden Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Schüler, Militärpersonen, Insassen von Anstalten, Gefangenen u. s. w. nicht bei den Haushaltungen, an welchen sie zeitweilig theilnehmen, beziehungsweise an den Orten, wo sie zeitweilig wohnen, sondern da, wo ihre Familien ansässig sind, oder doch zuletzt ansässig waren, gezählt. Hierdurch erhält man eine von der factischen und der Wohnbevölkerung sehr verschiedene Combination, welche jedoch insofern eine grosse Bedeutung hat, als ihre Elemente mit den einzelnen Gemeinden in sehr innigen, namentlich für die öffentlichen Rechtsverhältnisse wichtigen Be-

ziehungen stehen. Selbst die alle Staatsangehörigen umfassende rechtliche Bevölkerung (staatsangehörige Bevölkerung im weiteren Sinne) hat einen weit geringeren Werth, als die auf die angegebene Weise gebildete ansässige Bevölkerung, weil in vielen Staaten kein örtliches Heimathsrecht besteht und jene rechtliche Bevölkerung in den im Ausland lebenden Staatsangehörigen ein dem Staatsleben vielfach entfremdetes Element enthält, auch die im Inland ansässigen Ausländer darin nicht einbegriffen sind. Doch erscheint es für manche Zwecke, z. B. für Bildung der Wahlbezirke bei Parlamentswahlen, unumgänglich nöthig, die in der ansässigen Bevölkerung enthaltenen Staatsangehörigen (staatsangehörige Bevölkerung im engeren Sinne) gesondert in Betrachtung zu ziehen und die zugehörigen Ausländer auszuscheiden".

Hieran reihte sich ein Antrag des Verfassers, die dritte der oben vorgeschlagenen Resolutionen folgendermassen zu fassen:

„Die administrative Bevölkerung einer Gemeinde umfasst alle Personen, welche ihre dauernde Niederlassung in der Gemeinde haben;

auszuschliessen sind

a) diejenigen anderwärts ansässigen Personen, welche nur zeitweilig in der Gemeinde wohnen, wie fremde Arbeiter, Gehülfen, Dienstboten, Schüler, Militärpersonen, Kranke in Spitälern, Gefangene u. s. w.;

b) alle vorübergehend auf Reisen (als Gäste) anwesenden, anderwärts ansässigen Personen.

Behufs gleichzeitiger Aufnahme der factischen (ortsanwesenden) und der in der angegebenen Weise zusammengesetzten rechtlichen (ansässigen) Bevölkerung ist es nöthig, in die Zählungslisten für Familien mit entsprechender Unterscheidung eintragen zu lassen:

1) die anwesenden Familienglieder;

2) die anwesenden Fremden (Nichtmitglieder der Familie, sowohl die zeitweilig an der Haushaltung theilnehmenden, wie Gewerbsgehülfen in Kost und Wohnung, als auch die vorübergehend anwesenden, wie zu Besuch anwesende Gäste);

3) die abwesenden Familienglieder, soweit sie sich noch nicht selbstständig niedergelassen und eine eigene Haushaltung

begründet haben, um aus den nach 1) und 2) eingetragenen Personen die factische und aus den nach 1) und 3) eingetragenen die rechtliche Bevölkerung, in beiden Beziehungen unter entsprechender Einreihung der einzeln lebenden Personen und der Insassen von Anstalten, bilden zu können."

Von Dr. Engel aus Berlin wurde gleichzeitig der oben erwähnte Vorschlag, bei den Anwesenden und Abwesenden die Dauer ihrer Anwesenheit resp. Abwesenheit angeben zu lassen, um neben der factischen und rechtlichen Bevölkerung noch andere Combinationen, wie sie gerade dem Bedürfniss entsprechen möchten, zusammenstellen zu können, wieder aufgenommen.

Auf diese Weise kamen unter Beseitigung der Vorschläge der Italienischen Vorbereitungscommission die oben unter I. bis III. verzeichneten, mit den früheren Beschlüssen im Einklang stehenden Resolutionen des internationalen statistischen Congresses in Florenz zu Stande.

Sie enthalten zunächst eine wiederholte und feierliche Anerkennung des Princips der factischen Bevölkerung und beseitigen die Zweifel, welche seither noch in Beziehung auf die Zusammensetzung der rechtlichen Bevölkerung bestehen konnten. In letzterer Hinsicht liegt der Schwerpunkt in der Bestimmung unter III., wonach von abwesenden Haushaltungsmitgliedern nur die Haushaltungsvorstände, deren Frauen und unselbstständige Kinder, sowie die dauernd in der Familie lebenden, zur Zeit der Zählung abwesenden Verwandten in die Zählungslisten eingetragen werden sollen, so dass also neben der ortsanwesenden Bevölkerung die ansässige Bevölkerung zur Aufzeichnung gelangt und nach Gemeinden zusammengestellt werden kann.

Von besonderer Bedeutung ist weiter der Vorschlag, in den Zählungslisten die Geburtsorte der aufgenommenen Personen angeben zu lassen, namentlich wenn man denselben, was jedenfalls nöthig sein wird, auch auf die Abwesenden erstreckt.

Die Geburtsbevölkerung verdient um so mehr Beachtung, als sich in dem Bleiben und Gehen der durch die Geburt den einzelnen Gemeinden angehörenden Personen oft die politischen, volkswirthschaftlichen und kirchlichen Zustände dieser Gemeinden getreu wiederspiegeln. Auch hat der Staat die Verpflich-

tung, sich um die Schicksale der Landeskinder zu bekümmern, welche oft nur durch die Mängel der Staatsverwaltung in fremde Lande getrieben und ihrer angestammten Heimath entfremdet werden (vergl. Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen, Band VII., S. XI).

In diesem Sinne wird es nur zu billigen sein, wenn man durch die Einrichtung der Zählungslisten die Möglichkeit gewährt, die zur Geburtsbevölkerung gehörigen Bestandtheile ebenso, wie die zur staatsangehörigen Bevölkerung gehörigen, aus der ansässigen Bevölkerung auszuscheiden, oder, was sich zur Erlangung vollständigerer Angaben mehr empfiehlt, die Personen, welche in den Zählungslisten als anwesend und als im Ausland abwesend eingetragen sind, nach Geburtsorten und Art ihrer Anwesenheit resp. ihrer Abwesenheit von diesen Orten zusammenzustellen.

In der auf diese Weise gebildeten Geburtsbevölkerung fehlen nur die im Inland geborenen, aber im Ausland lebenden Personen, welche, weil sie im Ausland ansässig sind, oder weil sie im Inland keine Vertreter haben, in den im Inland aufgestellten Zählungslisten nicht erscheinen können.

Bezüglich der vorgeschlagenen Angabe der Dauer der Anwesenheit bei den Anwesenden und der Dauer der Abwesenheit bei den Abwesenden wird man nicht zu übersehen haben, dass in die Zählungslisten nur solche Personen aufgenommen werden, welche zur ortsanwesenden und zur ansässigen Bevölkerung der Zählungsorte gehören, dass man also mit Hülfe jener Angaben keine neuen Combinationen für die Gesammtbevölkerung eines Landes bilden kann. Wenn man z. B. eine der Wohnbevölkerung ähnliche Combination in der Art zusammenstellen wollte, dass man von den Anwesenden die bis zu 3 Monaten Anwesenden ausscheiden und von den Abwesenden die bis zu 3 Monaten Abwesenden zuzählen wollte, so würden in dieser Combination alle vorübergehend abwesenden Haushaltungsmitglieder fehlen, welche, weil sie nicht zugleich auch Familienglieder sind, in die Zählungslisten nicht aufzunehmen sind. Es würden ausserdem darin noch alle diejenigen Personen fehlen, welche über 3 Monate mit dem Aufenthalt im Inland abwesend sind, diese 3 Monate jedoch nicht an einem und demselben Ort zugebracht haben, so dass auf die

Zeit ihrer Anwesenheit an ihrem Aufenthaltsort am Tag der Zählung weniger als 3 Monate kommen. Diesen Personen müsste zur Erlangung richtiger Ergebnisse nicht die Frage „wie lange hier anwesend?“, sondern die Frage „wie lange vom Ansässigkeitsort abwesend?“ vorgelegt werden, wodurch aber wieder Unklarheit in das Verhältniss derselben zu ihren Aufenthaltsorten gebracht werden würde.

Auch würde man bei Anwendung des vorgeschlagenen Formulars in Beziehung auf die Abwesenden nicht erfahren, aus welcher Einwohnerklasse sie hervorgegangen sind, da ebensogut ein Abwesender aus der Klasse der seit acht Tagen Anwesenden, als aus der Klasse der von Geburt an Anwesenden zum Eintrag gelangen kann.

Wenn man hiernach auch davon absehen muss, die Angaben über die Dauer des Aufenthalts zur Bildung von Combinationen für die Gesammtbevölkerung zu benutzen, wie dies in der Absicht gelegen zu haben scheint, so ist doch nicht zu verkennen, dass es von Interesse ist, mit Hülfe dieser Angaben die ortsanwesende und die ansässige Bevölkerung der einzelnen Wohnplätze in ihre Bestandtheile zu zerlegen und beispielsweise die in den Zählungslisten erscheinenden Personen in folgende (ineinandergreifende) Gruppen zusammenzufassen.

I. Ortsanwesende Bevölkerung.

Nach dem Geburtsort,
- am Ort der Zählung Geborene,
- anderwärts Geborene.

Nach der Dauer der Anwesenheit,
- über 5 Jahre,
- über 1 bis 5 Jahre,
- über 1 bis 12 Monate,
- bis zu 1 Monat.

II. Ansässige Bevölkerung.

Nach dem Geburtsort,
- am Ort der Zählung Geborene,
- anderwärts Geborene.

Nach dem Aufenthaltsort,
- Anwesende,

Abwesende.

Nach der Dauer der Anwesenheit (Abwesenheit),

über 5 Jahre,

über 1 bis 5 Jahre,

über 1 bis 12 Monate,

bis zu 1 Monat.

Hierbei müssten noch besondere Bestimmungen in Beziehung auf die vorkommenden Unterbrechungen der Anwesenheit getroffen werden, etwa in der Art, dass bei Personen, welche am Ort der Zählung ansässig sind, die Dauer der Anwesenheit von dem Tag ihrer Niederlassung am Zählungsort an gerechnet und von vorkommenden Unterbrechungen der Anwesenheit abgesehen wird, während bei Personen, welche am Ort der Zählung wohnen, ohne daselbst ansässig zu sein, wie z. B. bei fremden Studirenden, von dem Tag ihres Ueberzugs und bei auf Reisen Anwesenden, wenn sie auch früher Jahre lang anwesend waren, vom Tag ihrer Ankunft bei der letzten Anwesenheit an zu rechnen sein würde.

Analog müsste bei zeitweilig Abwesenden vom Tag ihres Wegzugs an gerechnet und von dazwischen liegenden Besuchen bei ihren Angehörigen abgesehen, bei den auf Reisen Abwesenden aber vom Tage ihrer neuesten Abreise an gezählt werden.

Eine besondere Schwierigkeit würden die zeitweilig als Gewerbsgehülfen, Dienstboten u. s. w. Abwesenden, zur Zählungszeit zufällig als Besuch Anwesenden bilden, welche zur Vermeidung von Inconsequenzen nach ihrer zeitweiligen Abwesenheit und vorübergehenden Anwesenheit eingetragen werden müssten, oder auch vielleicht zur Vermeidung von Doppelzählungen besonders aufgeführt werden könnten.

Nach dem Angeführten wird keine hinreichende Veranlassung vorliegen, die Unterscheidung der Anwesenden und Abwesenden nach der Dauer des Aufenthalts bei *jeder* Zählung zu wiederholen, und dürfte es genügen, in grösseren Zwischenräumen darauf zurückzukommen. Bezüglich der *gleichzeitigen Aufnahme der ortsanwesenden und der ansässigen Bevölkerung* kann die Einrichtung der Belgischen Zählungslisten von 1866 als Muster dienen.

In diesen Zählungslisten war bei jeder eingetragenen Person

der Geburtsort, der Aufenthaltsort und der Ansässigkeitsort anzugeben. Bei den im Ausland geborenen naturalisirten Belgiern war weiter eine bezügliche Notiz beizufügen.

Aus der Spalte für den Aufenthaltsort konnten die am Zählungsort Anwesenden, aus der Spalte für den Ansässigkeitsort die am Zählungsort Ansässigen entnommen werden. Letztere liessen sich mit Hülfe der Einträge in die Spalte für den Aufenthaltsort in Anwesende und Abwesende unterscheiden.

Sowohl die zur ortsanwesenden, als auch die zur ansässigen Bevölkerung gehörenden Personen konnten nach Geburtsorten und (mit Hülfe der erwähnten Notiz) nach der Staatsangehörigkeit zusammengestellt und die Anwesenden weiter in dauernd Anwesende (am Ort der Zählung Ansässige) und zeitweilig oder vorübergehend Anwesende (anderwärts Ansässige) klassificirt werden. Weitere Unterscheidungen liessen sich mit Hülfe der Anmerkungen über die Veranlassung der Anwesenheit bei anwesenden Fremden und der Abwesenheit bei den abwesenden Familiengliedern machen.

Ganz ähnlich sind die in Hessen (südlich des Mains) bei der Volkszählung von 1867 in Anwendung gebrachten Zählungslisten eingerichtet. Die darin noch enthaltenen Spalten zur Ausscheidung der vorübergehend Anwesenden und auf Reisen Abwesenden und manche andere Details hatten lediglich den Zweck, neben der Aufnahme der ortsanwesenden und der ansässigen Bevölkerung auch die für die Abrechnungen des Zollvereins nöthige Zollabrechnungsbevölkerung zu ermitteln und hätten unter andern Verhältnissen erspart werden können. Wesentlich ist jedoch in den hessischen Zählungslisten, dass bei jeder aufgenommenen Person deren Geburtsort, Ansässigkeitsort, Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit anzugeben ist, wodurch die Möglichkeit gewährt wird, die ortsanwesende und die ansässige Bevölkerung in ihren Hauptbeziehungen darzustellen.

Der oben unter IV. verzeichnete Beschluss des internationalen statistischen Congresses in Florenz verdankt seine Entstehung ebenfalls der von deutscher Seite gegebenen Anregung. Die angeführte Denkschrift des Verfassers äussert sich in dieser Hinsicht folgendermassen:

„Als Zählungstag wird der 1. Januar den Vorzug vor

andern Tagen verdienen, weil die meisten statistischen Erhebungen, deren Resultate mit der Volkszahl in. Vergleichung gesetzt werden, mit dem Kalenderjahr beginnen und abschliessen, was namentlich von den Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung gilt, und weil, wenn in den Zählungslisten zur Bestimmung des Alters die Angabe des Geburtsjahrs verlangt wird, die jüngste Altersklasse nur dann einen vollen Jahrgang umfassen kann, wenn die Zählung zur Zeit des Jahreswechsels stattfindet."

Die Beschlüsse zu I.—IV. wurden in der ersten Section des statistischen Congresses vorbereitet und von Dr. Engel aus Berlin, welcher die Berichterstattung in dem Plenum übernahm, redigirt und in einem schriftlichen Vortrag näher begründet.

Die Vorschläge unter V. und VI., von welchen der erstere durch Professor Mantegazza aus Pavia (Delegirter der Argentinischen Republik) und der andere durch den Secretär im Ministerium des Innern Castiglioni (aus Cremona) eingebracht wurde, kamen erst in der Hauptversammlung in Antrag und wurden hier nach kurzer, nicht erschöpfender Berathung zu Beschlüssen des Congresses erhoben.

Ihrer Ausführung stehen indessen erhebliche Schwierigkeiten entgegen, da die nothwendige Uebersichtlichkeit der Zählungslisten wesentlich beeinträchtigt werden würde, wenn man neben der bereits früher verlangten Spalte zum Eintrag des Verwandtschaftsverhältnisses der einzelnen in die Liste verzeichneten Personen zum Haushaltungsvorstand noch eine weitere Spalte zur Angabe der Blutsverwandtschaft der eingetragenen Ehegatten und eine dritte Spalte zur Bezeichnung der etwa vorhandenen Findelkinder aufnehmen wollte.

Bei einer Ehe zwischen Oheim und Nichte wäre beispielsweise nach den jetzt vorliegenden Congressbeschlüssen in eine Spalte „Ehefrau" und in eine weitere Spalte „Nichte" einzutragen. Die Angaben hinsichtlich der Blutsverwandtschaft zwischen Ehegatten und der Findelkinder liessen sich nun zwar in die Spalte für „Anmerkungen" verweisen. Indessen wäre alsdann zu besorgen, dass sie häufig aus Versehen nicht gemacht werden würden. Ohnehin wird, wenn der Grund bekannt ist, wesshalb die erstere Angabe verlangt wird, wenig Geneigtheit bestehen,

die eigene Familie zum Object einer ärztlichen Beobachtung zu machen. Ebenso wird nicht jedes ehemalige Findelkind geneigt sein, den Makel seiner Geburt durch die Zählungsliste zur Kenntniss der Hausgenossen, Zählungsagenten, Zählungscommission u. s. w. zu bringen, und mögen auch viele ehemalige Findelkinder vorkommen, welche von der Art, wie sie in die menschliche Gesellschaft eingeführt worden sind, überhaupt keine Kenntniss erhalten haben.

Ueberdies sind sowohl die Ehen unter Blutsverwandten, als auch die Findelkinder, wenigstens in Deutschland, so selten, dass dieselben sich entschieden nicht dazu eignen, einen Gegenstand der Ermittelung bei der Volkszählung zu bilden.

Im Grossherzogthum Hessen wurden beispielsweise auf 130,978 verheirathete Männer und 131,857 verheirathete Frauen (1867) gezählt:

	1863	1864	1865
Heirathen überhaupt	6889	7141	7465
darunter zwischen Blutsverwandten	79	70	85
Findelkinder (meist aufgefundene Kinderleichen)	8	5	3

Eine Verbindung der bezüglichen Ermittelungen mit der Volkszählung ist aber auch schon um deswillen ganz unnöthig, weil sich über die fraglichen Gegenstände vollständige und genaue Nachrichten mittelst der Aufzeichnungen über die Heirathen und Geburten sammeln lassen.

Es erscheint deshalb wünschenswerth, dass die oben unter V. und VI. angeführten Beschlüsse bei dem nächsten internationalen statistischen Congress in nochmalige Erwägung gezogen und etwa dahin modificirt werden:

„Der Congress empfiehlt, die Ermittelungen über die Geburten und Heirathen auch auf die Findelkinder und die vorkommenden Heirathen unter Blutsverwandten zu erstrecken."
